BETRIEBSHAFTPFLICHTVERSICHERUNG
HANDELS-, HANDWERKS- UND GEWERBEBETRIEBE

OPTIMA
Gesellschaft für zeitgemäße Vorsorge mbH
Marburger Str. 64 | 36320 Kirtorf

Tel.: 06635 / 9182-0 | Fax: 06635 / 9182-10
info@optima-finanz.com | http://www.optima-finanz.com

Persönlicher Ansprechpartner:
Herr Kay B. Rogalla
Tel.: 06635/91820 | kay.rogalla@optima-finanz.com

Informationen für
ImmoWerteKonzept GmbH

Stand: 04/2024

Eine Betriebshaftpflicht schützt sowohl den Unternehmer als auch seine gesetzlichen Vertreter vor den finanziellen Folgen der beruflichen Haftung, indem sie eine gestellte Forderung prüft und daraufhin entweder unberechtigte Ansprüche ablehnt oder berechtigte Ansprüche im Rahmen des vereinbarten Deckungsumfangs reguliert.

SCHADENBEISPIELE AUS DER PRAXIS

AUS UNACHTSAMKEIT

In einer Beratungsfirma wird einem wartenden Kunden ein Kännchen Kaffee serviert. Aus Unachtsamkeit stolpert die Mitarbeiterin und lässt den Kaffee in den Schoß des Wartenden fallen. Dieser erleidet durch den sehr heißen Kaffee mittelschwere Verbrühungen. Hemd, Krawatte und Hose sind zudem verschmutzt. Die Krankenversicherung des Kunden nimmt die Firma wegen der entstandenen Heilbehandlungskosten in Regress. Der Kunde fordert ein Schmerzensgeld und die Erstattung der Reinigungskosten.

BEIM ENTLADEN

Der Fischhandel „Happy Marlin“ erhält seine wöchentliche Lieferung an Fischen und Krustentieren. Der Auszubildende, dem das Entladen des Transporters aufgetragen wurde, stapelt die Kühlboxen zunächst neben dem Fahrzeug. Der Kistenstapel stellt sich als wenig stabil heraus, als die oberste Kiste kippt und auf einen geparkten PKW fällt. Die Windschutzscheibe trägt einen Sprung davon, Kotflügel und Motorhaube eine Delle.

AUS VERGESSLICHKEIT

Der letzte Mitarbeiter im Büro macht beim Gehen zwar das Licht aus und verschließt die Tür – vergisst aber die Kaffeemaschine auszuschalten. Der winzige Rest Kaffee in der Kanne ist schnell verdunstet, die Wärme breitet sich aus, Plastik schmort und schließlich kommt es zum Brand. Das Feuer findet seinen Weg von der Küche auch noch in einen der Büroräume, bevor die Feuerwehr die Lage in den Griff bekommt. Die gemieteten Räume und die Fassade des Hauses leiden durch den Brand schwer. Durch das Löschwasser wird der Mieter im Stockwerk darunter geschädigt, durch den Rauch Mieter in höheren Stockwerken. Alle fordern bei der Firma Erstattung ihres jeweiligen Schadens.

OBACHT, VERKEHRSSICHERUNGSPFLICHT!

Frau Meier, eine ältere Dame, besuchte am frühen Morgen ein Schuhgeschäft. Die Reinigungskraft des Ladens war trotz des zu erwartenden Kundenansturms gerade erst fertig geworden, sodass Frau Meier auf dem spiegelglatten, frisch gewischten Marmorboden ausrutschte und sich den Oberschenkelhalsknochen brach. Die Kosten für den wochenlangen Krankenhausaufenthalt und die Folgebehandlungen – aufgrund einer dauerhaften Schädigung – trug die Versicherung.

KURZE BESORGUNGSTOUR

Die Belegschaft eines Comic- und „Nerdstuff"-Shops wechselt sich bei der täglichen Morgentour ab. Die Tour beinhaltet die Fahrt zur Post, Frühstück für alle holen und ggf. Behördengänge oder Materialeinkauf. Wenn kein Schnee liegt, wird dazu das Firmenrad verwendet. Bei einer Tour ist die Mitarbeiterin ein wenig flott unterwegs und übersieht ein heranfahrendes Fahrzeug. Dieses muss ausweichen und rammt dabei eine Ampel. Ampel und Fahrzeug werden schwer beschädigt, Stadt und PKW-Fahrer fordern Schadensersatz.

WISSENSWERTES

FÜR WEN EIGNET SICH DIE VERSICHERUNG?

Diese Versicherung ist für alle Büro, Handels- und Handwerksbetriebe ein absolutes Muss.

WAS IST VERSICHERT?

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht, die aus den Tätigkeiten, Eigenschaften und Rechtsverhältnissen Ihres versicherten Betriebes entstehen kann.

Steht die Verpflichtung zum Schadenersatz fest, leistet die Betriebshaftpflichtversicherung Entschädigungszahlungen stets bis zur Höhe des entstandenen Schadens, maximal jedoch bis zur Höhe der vertraglich vereinbarten Deckungssummen. Für einige Risiken gibt es separat im Vertrag festgelegte Deckungssummen und ggf. Selbstbeteiligungen.

Unter den Versicherungsschutz fallen alle Chefs (Inhaber, Geschäftsführer etc.), Mitarbeiter und sonstige Erfüllungsgehilfen (Praktikanten, Ferienjobber usw.).

WELCHE GEFAHREN UND SCHÄDEN SIND U. A. VERSICHERBAR?

Der Leistungsumfang der Betriebshaftpflichtversicherung erstreckt sich auf Personen-, Sach- und den daraus als Folge entstehenden Vermögensschäden.
Deren Leistungsumfang erstreckt sich auf die Absicherung von Schadensersatzansprüchen Dritter.

Für spezielle Berufsgruppen kann eine zusätzliche Vermögensschadenhaftpflicht-Police nötig sein, die auch unabhängig von einem vorherigen Sach- oder Personenschaden leistet.

Als zusätzlicher Baustein zur konventionellen Betriebshaftpflicht sichert eine erweiterte Produkthaftpflicht reine Produktvermögensschäden ab, welche auch unabhängig eines vorangegangenen Sach- oder Personenschadens reguliert werden. Wer beispielsweise Produkte aus Nicht-EU-Ländern einführt oder sein eigenes Label anbringt, unterliegt als Quasi-Hersteller der verschärften Haftung des Produkthaftungsgesetzes für Schäden aus Produktfehlern. Spezielle Produktvermögensschäden sind in der erweiterten Produkthaftpflicht-Versicherung mitversichert, müssen jedoch in den meisten Fällen extra vereinbart werden.

WELCHE GEFAHREN UND SCHÄDEN SIND NICHT VERSICHERT?

Eine Haftpflichtversicherung deckt viele Schadensfälle ab, enthält aber auch Ausschlüsse. Nicht versichert sind z. B.:

- Schäden, die man selbst erleidet
- Schäden, die man vorsätzlich herbeiführt
- Schäden, die nicht dem betriebsspezifischen Risiko unterliegen, wie z. B. Schäden an Kommissionsware oder Schäden, die nicht dem versicherten Risiko zuzuordnen sind
- reine Vermögensschäden
- Erfüllungsschäden

WISSENSWERTES

BESONDERHEITEN BEI KFZ

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden durch den Gebrauch ausschließlich von folgenden nicht versicherungspflichtigen Fahrzeugen:

- Kraftfahrzeuge (ohne Beschränkung der Höchstgeschwindigkeit), **die nur auf nicht öffentlichen Wegen und Plätzen verkehren, z. B.: Firmengelände, das nicht jedem zugänglich ist**
- Kraftfahrzeuge bis zu einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von 6 km/h
- Stapler bis zu einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von 20 km/h
- Selbstfahrende Arbeitsmaschinen bis zu einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von 20 km/h
- Kraftfahrzeug-Anhänger (nicht zulassungspflichtig), die nur auf nicht öffentlichen Wegen und Plätzen verkehren

AKB-Zusatzdeckung:
Für Kraftfahrzeuge mit einer Höchstgeschwindigkeit von mehr als 6 km/h sowie Stapler oder selbstfahrende Arbeitsmaschinen mit einer Höchstgeschwindigkeit von mehr als 20 km/h – **auf beschränkt öffentlichen Verkehrsflächen, z. B. Firmengelände** – bieten einige Versicherer eine AKB-Zusatzdeckung.

In allen anderen Fällen, z. B. bei Fahrten auf rein öffentlichen Verkehrsflächen, benötigen Sie eine separate Kfz-Haftpflichtversicherung.

WO GILT DIE VERSICHERUNG?

Die Betriebs- und Produkthaftpflichtversicherung gilt für Betriebsstätten in Deutschland. Sofern von dieser Betriebsstätte Schäden im Ausland ausgehen, besteht hierfür auch innerhalb Europas Versicherungsschutz. Dieser kann auf Antrag auch auf Schäden außerhalb Europas oder für Betriebsstätten außerhalb Deutschlands ausgedehnt werden. Darüber hinaus besteht Versicherungsschutz im Ausland für in Deutschland hergestellte Produkte, wenn diese ins Ausland gelangt sind, ohne dass Sie dorthin geliefert haben oder haben liefern lassen (indirekte Exporte). Für Produkte, die durch ihre Lieferung oder ihr „Liefernlassen“ ins Ausland gelangen (direkte Exporte), kann der Versicherungsschutz auf Antrag erweitert werden. Auch für Betriebe, die für die Kfz-Industrie produzieren, gibt es spezielle Regelungen.

WIE LÄSST SICH DIE VERSICHERUNGSSUMME ERMITTELN?

Die Höhe der Deckungssumme richtet sich nach dem speziellen Risiko des Versicherungsnehmers.

WELCHE ZAHLUNGEN WERDEN IM SCHADENFALL GELEISTET?

- Kosten zum Ausgleich berechtigter Ansprüche
- Kosten zur Abwehr unberechtigter Ansprüche

Unterschiedliche Betriebe benötigen unterschiedlichen Versicherungsschutz. Die Policen bestehen daher aus verschiedenen Bausteinen mit frei kombinierbaren Deckungserweiterungen und Zusatzklauseln, die sich dem individuellem Bedarf anpassen lassen.

WELCHE ZUSÄTZLICHEN VERSICHERUNGEN SIND ZU EMPFEHLEN?

Geschäftsführer, Aufsichtsräte oder Vorstände haften bei Beratungs- und Entscheidungsfehlern persönlich und unbeschränkt mit ihrem gesamten Privatvermögen. Für diesen Fall, dass sie oder eine andere versicherte Person für einen Vermögensschaden (weder Personen- noch Sachschaden) im Zusammenhang mit der jeweiligen versicherten Tätigkeit ersatzpflichtig gemacht werden, kann mit einer **D&O-Versicherung** (Organ- oder Manager-Haftpflichtversicherung) vorgesorgt werden.

Da der Gesetzgeber seit dem 01.07.2010 für Vorstandsmitglieder von Aktiengesellschaften einen persönlichen Pflicht-Selbstbehalt von 10 %, max. 1,5-fache des Jahresbruttobezuges vorsieht, ist eine zusätzliche **D&O-Selbstbehaltversicherung** zu empfehlen.

Weiterhin können Unternehmen ihren Versicherungsschutz mit einer separaten **Gewerberechtsschutz** erweitern, denn im gewerblichen Bereich kann es schnell zu einem Rechtsstreit kommen, z. B. bei Streitigkeiten mit einem Arbeitnehmer oder bei Verstößen gegen das Datenschutzgesetz. Hohe Kosten, die durch eine gerichtliche Auseinandersetzung verursacht werden, lassen sich mit einer Rechtsschutzversicherung vermeiden.

Dieses Druckstück dient nur der vorläufigen Information und ist eine unverbindliche Orientierungshilfe. Weder die VEMA eG noch der genannte Versicherungsmakler übernehmen eine Gewähr für die Vollständigkeit, Richtigkeit und Aktualität der Informationen. Diese Sparteninformation dient ausschließlich der allgemeinen Information über eine Versicherung und mögliche Leistungs- und Schadensfälle. Bildquellen in Reihenfolge: Urheber: SeanPrior, ClipDealer #5650218 | Urheber: KostyaKlimenko, ClipDealer #B:157120076 | Urheber: ermess, ClipDealer #B:202418676 | Urheber: Kzenon, ClipDealer #B:5051333 | Urheber: AndreyPopov, ClipDealer #B:29748403 | Urheber: Vadymvdrobot ClipDealer # B:79035754 | Urheber: convisum, ClipDealer #1292279

Stand: 04/2024

Beratung durch:

ImmoWerteKonzept GmbH

Hochstraße 25
55270 Engelstadt

OPTIMA
Gesellschaft für zeitgemäße Vorsorge mbH
Marburger Str. 64 • 36320 Kirtorf
Tel.: 06635 / 9182-0
Fax: 06635 / 9182-10
info@optima-finanz.com
http://www.optima-finanz.com

Persönlicher Ansprechpartner:
Herr Kay B. Rogalla
Tel.: 06635/91820
kay.rogalla@optima-finanz.com

Angaben zur BHV für Handels-, Handwerks- und Gewerbebetriebe

Basisdaten	
Versicherungsbeginn	06.03.2025
Zahlweise	jährlich
Zahlung per	SEPA Basis-Lastschrift
	Versicherungsschutz für mehrere Betriebs-/Berufsarten (Mischbetriebe) kann aktuell nur über den Versicherer andsafe tarifiert werden. Alle anderen Versicherer bitten wir Sie individuell anzufragen.
Versichertes Risiko	Bürobetriebe (inkl. Außendiensttätigkeit)
Insbesondere	Büro (inklusive Aussendienst)
Jahresumsatz	100.000,00 €
Lohn- und Gehaltssumme	80.000,00 €
Anzahl Geschäftsführer/Inhaber	1
Personen in Vollzeit	1
Versicherungsnehmer	
Anrede	Firma
Name	ImmoWerteKonzept GmbH
Straße	Hochstraße
Hausnr.	25
PLZ	55270

Ort	Engelstadt
E-Mail-Adresse	k.kakmaci@immowertekonzept.de
Risikoort	
Straße	Hochstraße
Hausnr.	25
PLZ	55270
Ort	Engelstadt
Dialog - VEMA-BHV-Tarif	
Deckungssumme	5 Mio. € pauschal für Personen-, Sach- und Vermögensschäden
Regel-Selbstbehalt	kein Selbstbehalt
Privathaftpflichtversicherung für Geschäftsführer/Inhaber	Die Privathaftpflichtversicherung kann für alle Geschäftsführer gegen Zuschlag (ab 1.000 € Gesamtbeitrag beitragsfrei) eingeschlossen werden. Wählen Sie bitte die entsprechende Anzahl aus.
Anzahl der gesamt einzuschließenden Privathaftpflichtversicherungen	keine
Einschluss der erweiterten Produkthaftpflicht?	nicht gewünscht
Vorschadenquote der letzten 5 Jahre unter 50 %?	Ja
Gothaer - GewerbeProtect (GGP)	
Deckungssumme	5 Mio. € pauschal für Personen-, Sach- und Vermögensschäden
Regel-Selbstbehalt	250 €
Einschluss Privathaftpflichtversicherung	gewünscht
Anzahl Privathaftpflichtversicherungen	1
Tarif Privathaftpflichtversicherung	VEMA P01
Deckungssumme Privathaftpflichtversicherung	50 Mio. € pauschal für Personen-, Sach- und Vermögensschäden
Selbstbehalt Privathaftpflichtversicherung	Es gilt der für die Betriebshaftpflichtversicherung gewählte Regel-Selbstbehalt.
Handeln Sie mit Produkten, die Sie unter eigenem Namen vertreiben oder die Sie in den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) importiert haben oder dessen Hersteller Sie nicht benennen können (Quasihersteller)	Nein
Einschluss Plus-Baustein	nicht gewünscht

Erhöhung der erweiterten Produkthaftpflicht Handel/Handwerk von 100.000 € auf 1 Mio. €	nicht gewünscht
Mitversicherung von Drohnen bis 25 kg Abfluggewicht	nicht gewünscht
Erhöhung Umweltschadenversicherung Zusatzbaustein 2 von 300.000 € auf 1 Mio. €	nicht gewünscht
Hinweis	Versichert ist lediglich der reine Bürobetrieb inkl. Außendiensttätigkeit - weitere Risiken sind nicht versichert.
Zurich - FirmenSchutz Haftpflicht SVB 9006	
Tarif	FirmenSchutz Haftpflicht SVB 9006
Deckungssumme	5 Mio. € pauschal für Personen-, Sach- und Vermögensschäden
Regel-Selbstbehalt	kein Selbstbehalt
Einschluss Privathaftpflichtversicherung	Beitragsfrei mitversichert
Anzahl Privathaftpflichtversicherungen	Einschluss Privathaftpflichtversicherung gilt für alle Geschäftsführer/Inhaber
Tarif Privathaftpflichtversicherung	PrivatSchutz
Deckungssumme Privathaftpflichtversicherung	5 Mio. € pauschal für Personen-, Sach- und Vermögensschäden
Vorschadenquote kleiner 50 %?	Ja
Vertragslaufzeit	1 Jahr

Berechnungsergebnisse

	Dialog	Gothaer	ZURICH
	VEMA-BHV-Tarif	**GewerbeProtect (GGP)**	**FirmenSchutz Haftpflicht SVB 9006**
Bruttobeitrag in € (jährlich)	95,20 €	151,64 €	130,90 €

Alle Prämien inklusive 19% Versicherungssteuer.

Der Vorschlag wurde mit einem externen Rechenprogramm erstellt. Trotz sorgfältiger Prüfung können die berechneten Beiträge vom Originalvorschlag des jeweiligen Versicherers abweichen. Es besteht kein Anspruch auf Richtigkeit. Der Vorschlag wurde unter der Voraussetzung einer unauffälligen Vorschadenquote erstellt und ist für den Versicherer nicht bindend. Die Summe angezeigter Teilbeiträge kann durch Rundungsdifferenzen von der Gesamtsumme abweichen.

LEISTUNGSVERGLEICH BHV HANDEL, HANDWERK UND GEWERBE

	Dialog **VEMA-Tarif**	Gothaer **VEMA-Deckungskonzept GGP (Gothaer GewerbeProtect)**	ZURICH **FirmenSchutz Haftpflicht SVB 9006**
Deckungserweiterungen			
Ansprüche mitversicherter natürlicher Personen untereinander	✓	✓	✓
Beauftragung fremder Unternehmen / Subunternehmen (auch bei unternehmensfremden Leistungen)	✓	✓	✓ bei unternehmensfremden Leistungen, soweit diese mit dem versicherten Gewerbe technisch und fachlich zusammenhängen oder es wirtschaftlich ergänzen
Tätigkeitsschäden	✓ auf eigenem Betriebsgrundstück begrenzt auf 100.000 € (SB 500 €)	✓	✓
Tätigkeitsschäden an zur Verfügung gestelltem Fremdmaterial	✓	✓	✓
Lohnbearbeitungsschäden bei vor- und nachgelagerten Tätigkeiten	✓ ohne unechte Vermögensschäden, den üblichen/zu erwartenden Ausschussanteil sowie Entsorgung, Unschädlichmachung oder sonstige Beseitigung (auch Abtransport) der fehlerhaft bearbeiteten oder beschädigten Vorprodukte. Weitere Ausschlusse gemäß Klausel beachten.	✗	✓
Lohnbearbeitungsschäden während der unmittelbaren Bearbeitung	✓ ohne unechte Vermögensschäden, den üblichen/zu erwartenden Ausschussanteil sowie Entsorgung, Unschädlichmachung oder sonstige Beseitigung (auch Abtransport) der fehlerhaft bearbeiteten oder beschädigten Vorprodukte. Weitere Ausschlusse gemäß Klausel beachten.	✗	✓
Mängelbeseitigungsnebenkosten	✓	✓	✓
Nachbesserungsbegleitschäden	✓ bis 100.000 € (SB 500 €)	✓	✓
AKB-Zusatzdeckung	✗	✓	✓
Belegschafts-, Besucher- und Patientenhabe	✓ ohne Wertsachen	✓	✓ ohne Wertsachen

	Dialog VEMA-Tarif	Gothaer VEMA-Deckungskonzept GGP (Gothaer GewerbeProtect)	ZURICH FirmenSchutz Haftpflicht SVB 9006
Schlüssel- und Codekartenverlust	✓	✓	✓ ohne Prüfung der Schuldfrage
Folgeschäden Schlüssel- und Codekartenverlust	✓	✓ bis 500.000 €	✓ bis 25.000 €
Energieerzeugungsanlagen (z.B. Fotovoltaik, Solarthermie)	✓ ohne kWp-Begrenzung inkl. Einspeisung in Stromnetze	✓ ohne kWp-Begrenzung inkl. Einspeisung in Stromnetze	✓ für Anlagen auf dem Betriebsgrundstück; ohne kWp-Begrenzung inkl. Einspeisung in Stromnetze
Aktive Werklohn-, Kaufpreis-, Mietentgeltklage	✓ Forderungen über 1.000 € bis max. 100.000 €; nicht bei öffentlichem Auftraggeber	✓	✓ Werklohnforderungen
erweiterter Straf-Rechtsschutz	✓	✓	✓
Gebrauch und Halten von Drohnen	✗	+ bis 3 Mio. €	✓ bis 5 kg Gesamtgewicht und 1 Mio. €
Nachhaftung (nach vollständiger Betriebsaufgabe)	✓ 10 Jahre	✓ bis 30 Jahre	✓ 5 Jahre
Mietsachschäden			
An Gebäuden sowie Räumen durch Feuer, Leitungswasser und/oder Abwasser	✓	✓	✓
An Gebäuden und Räumen durch sonstige Ursachen	✓	✓	✓
Aus Anlass von Dienst- und Geschäftsreisen	✓	✓	✓
An beweglichen Sachen (z.B. Arbeitsmaschinen, Werkzeuge, Stapler)	✓ Schäden an selbstfahrenden Arbeitsmaschinen, nicht selbstfahrenden Arbeitsmaschinen und Arbeitsgeräten, nicht versicherungspflichtigen und nicht zulassungspflichtigen KFZ	✓ jedoch nicht für KFZ; Mietsachschäden an Staplern und Arbeitsmaschinen bis 500.000 € (subsidiär)	✓ Arbeitsgeräte, Arbeitsmaschinen, Stapler, Hubwagen und ähnliche Fahrzeuge bis zu 3 Monate Mietzeit (subsidiär), Ausschluss für zulassungs- und versicherungspflichtige Kfz
An Gebäuden "untereinander"	✓ aber ausgeschlossen sind Ansprüche in Höhe der prozentualen Beteiligung am versicherten Unternehmen.	✓ bis 300.000 €	✓
Obhutsschäden	✓ bis 100.000 € (SB 500 €)	✓	✓

	Dialog VEMA-Tarif	Gothaer VEMA-Deckungskonzept GGP (Gothaer GewerbeProtect)	ZURICH FirmenSchutz Haftpflicht SVB 9006
Auslandsschäden			
Geschäfts- und Dienstreisen, Ausstellungen, Messen, Vorführungen	✓ weltweit	✓ weltweit	✓ weltweit (SB Personenschäden USA/Kanada 10.000 €)
Bau-, Montage-, Reparatur- und Wartungsarbeiten	✓ weltweit (ohne USA / Kanada), USA/Kanada anfragepflichtig	✓ weltweit ohne USA/Kanada	✓ weltweit außer USA/Kanada (aber Vorsorgedeckung, besondere Vereinbarung möglich; SB Personenschäden USA/Kanada 10.000 €)
indirekte Exporte	✓ weltweit	✓ weltweit	✓ weltweit (SB Personenschäden USA/Kanada 10.000 €)
direkte Exporte	✓ weltweit (ohne USA / Kanada), USA/Kanada anfragepflichtig	✓ weltweit ohne USA/Kanada	✓ weltweit außer USA/Kanada (aber Vorsorgedeckung, besondere Vereinbarung möglich; SB Personenschäden USA/Kanada 10.000 €)
erweiterte Produkthaftpflicht			
Schäden aufgrund von Sachmängeln infolge Fehlens vereinbarter Eigenschaften	✓	✓	✓
Verbindung-, Vermischungs- und Verarbeitungsschäden	✓ bis 100.000 € (SB 10 %, mind. 1.000 €, max. 10.000 €); darüber hinaus optional	✓ bis 100.000 €; darüber hinaus optional bis 1 Mio. €	✓
Weiterbearbeitung und -verarbeitung	✓ bis 100.000 € (SB 10 %, mind. 1.000 €, max. 10.000 €); darüber hinaus optional	✓ bis 100.000 €; darüber hinaus optional bis 1 Mio. €	✓
Aus- und Einbaukosten inkl. Verbrauchsgüterkauf und gewerblicher Kauf	✓ bis 100.000 € (SB 10 %, mind. 1.000 €, max. 10.000 €); darüber hinaus optional	✓ bis 100.000 €; darüber hinaus optional bis 1 Mio. €	✓
Aus- und Einbaukosten beim Einzelteileaustausch, Reparaturkosten, andere Mangelbeseitigungsmaßnahmen	✗	✓ bis 100.000 €; darüber hinaus optional bis 1 Mio. €	✓
Schäden durch mangelhafte Maschinen	✓ bis 100.000 € (SB 10 %, mind. 1.000 €, max. 10.000 €); darüber hinaus optional	bis 100.000 €; darüber hinaus optional bis 1 Mio. €	✓

	Dialog **VEMA-Tarif**	Gothaer **VEMA-Deckungskonzept GGP (Gothaer GewerbeProtect)**	ZURICH **FirmenSchutz Haftpflicht SVB 9006**
Prüf- und Sortierkosten	✓ bis 100.000 € (SB 10 %, mind. 1.000 €, max. 10.000 €); darüber hinaus optional	✓ bis 100.000 €; darüber hinaus optional bis 1 Mio. €	✓
Vermögensschäden			
aus der Verletzung von Datenschutzgesetzen	✓	✓	✓
Auslösen von Fehlalarm	✓ ohne sonstige Vermögensschäden wie z. B. Betriebsunterbrechung oder Produktionsausfall	✓	✓
Gutachter-/Sachverständigentätigkeit	✗	✓ als öffentlich bestellter Sachverständiger/Gutachter	✓ nicht hauptberuflich
Verletzung gewerblicher Schutz-/Urheberrechte	✗	✗	✓ ohne Patentrecht sowie Kartellrecht und nur bei Recherche im Vorfeld, bis 300.000 €
Fehlerhafte Rechtsdienstleistungen (nicht erlaubnispflichtig)	✓	✓	✗
Umwelthaftpflichtversicherung (UHV)			
Verzicht auf Selbstbeteiligung	✓	✓	✓
Lagerung und Verwendung von gewässerschädlichen Stoffen der WGK 1-2	✓ bis 25.000 kg/l Gesamtfassungsvermögen	✓ bis 30.000 l; darüber hinaus optional ohne Mengenbegrenzung	✓ bis 50.000 l
Lagerung und Verwendung von sonstigen gewässerschädlichen Stoffen nach WGK 3 (z.B. Reinigungsmittel)	✓ bis 25.000 kg/l Gesamtfassungsvermögen	✓ bis 30.000 l; darüber hinaus optional ohne Mengenbegrenzung	✓ bis 50.000 l
Kleingebinde	✓ bis 25.000 kg/l Gesamtfassungsvermögen	✓ bis 30.000 l, darüber hinaus optional ohne Mengenbegrenzung	✓ bis 50.000 l
Benzin-, Fett- und Ölabscheider	✓	✓	✓
Umweltschadensversicherung (USV)			
Verzicht auf Selbstbeteiligung	✓	✓	✓

	Dialog VEMA-Tarif	Gothaer VEMA-Deckungskonzept GGP (Gothaer GewerbeProtect)	ZURICH FirmenSchutz Haftpflicht SVB 9006
Grunddeckung Umweltschadenversicherung	✓	✓	✓
Zusatzbaustein 1 inkl. Grundwasser	✓ bis 150.000 €	✓ bis 1 Mio. €	✓ bis 20 % der Versicherungssumme, falls nichts anderes vereinbart
Zusatzbaustein 2	+ anfragepflichtig	✓ bis 300.000 €; optional bis 1 Mio. €	✓ bis 100.000 € (SB 5.000 €)
Internetnutzung			
Elektronischer Datenaustausch / Internetnutzung	✓	✓	✓
Datenlöschung, Unbrauchbarmachung oder Veränderung von Daten Dritter	✓	✓	✓
Verstöße gegen Persönlichkeits- und Namensrechte	✓	✓	✓
Besonderheiten			
Diskriminierung oder Belästigung (AGG)	✓ bis 100.000 €	✓	✓ bis 3 Mio. €
Vollständigkeit Betriebsbeschreibung und mitversicherter Unternehmen	✓ bei Nichtzeichnung von Risiken auf 500.000 € begrenzt	✓	✓
Beitragsermittlung	✓	✓	✓
Versehensklausel	✓	✓	✓
Künftige Leistungsverbesserungen (Bedingungsweiterentwicklung)	✓	✓	✓
Besserstellungsklausel zur Vorversicherung	✓ bis 300.000 €	✓ bis 2,5 Mio. € und 5 Jahre	✓ Ausschlüsse gem. VEMA-Klauselbogen beachten
Summen- und Konditionsdifferenzdeckung	✓ bis max. 15 Monate	✓ bis max. 15 Monate	✓ bis max. 15 Monate
Kürzung bei grob fahrlässiger Obliegenheitsverletzung um max. 20 %	✓	✓	✓

	Dialog VEMA-Tarif	Gothaer VEMA-Deckungskonzept GGP (Gothaer GewerbeProtect)	ZURICH FirmenSchutz Haftpflicht SVB 9006
Verzicht auf Rücktritt bei vorvertraglicher Anzeigepflichtverletzung	✓ wenn Anzeigepflichtverletzung > 3 Jahre oder Bagatellschaden (unter 250 €)	✓	✓
Regressverzicht	✓	✓	✓
Rückwärtsversicherung bei Ablauf zeitlicher Frist oder Unklarheit Schadenzeitpunkt	✓	✓	✓
Neuwertentschädigung	✓ bis 15.000 € und sofern beschädigte Sache nicht älter als 2 Jahre	+ für Sachen nicht älter als 1 Jahr nach Erstkauf und mit max. 5.000 € Anschaffungspreis	✗
Private Risiken			
Privat- und /oder Tierhalterhaftpflicht	+ Familien-Privathaftpflicht für alle Geschäftsführer/Inhaber ab 1.000 € Gesamtbeitrag beitragsfrei enthalten, darunter beitragspflichtig; Tierhalterhaftpflicht generell beitragspflichtig	+ Privathaftpflicht und Tierhalterhaftpflicht	✓ bis 5 Mio. € Privathaftpflicht-und Hundehalterhaftpflichtversicherung für alle Inhaber und Organe

Legende: ✓ = versichert (im Rahmen der Bedingungen) ✗ = nicht versichert + = optional einschließbar

Dieses Druckstück dient nur der vorläufigen Information und ist eine unverbindliche Übersicht und Orientierungshilfe.
Weder die VEMA eG noch der genannte Versicherungsmakler übernehmen eine Gewähr für die Vollständigkeit, Richtigkeit und Aktualität der berücksichtigten Tarif-, Beitrags- und Leistungsdaten und allgemeinen Hinweisen.
Kosten, Umfang sowie Leistungen des Versicherungsschutzes ergeben sich aus den Allgemeinen Versicherungsbedingungen, den besonderen Bestimmungen der Tarife, der Versicherungspolice sowie weiteren schriftlichen Vereinbarungen.

Dieser Leistungsvergleich wurde am 05.03.2025 erstellt.

Erläuterungen zu den Leistungspunkten

© SeanPrior, ClipDealer #50780774

Wir wollen, dass Sie verstehen, was Ihnen ein Tarif bieten kann. Denn viele Begriffe aus der Versicherungswelt können für einen Kunden verwirrend sein und zu Missverständnissen führen. Auf den nachstehenden Seiten beschreiben wir daher die einzelnen Leistungspunkte rund um die Betriebshaftpflichtversicherung etwas anschaulicher. Wenn trotzdem noch Fragen offen bleiben sollten, zögern Sie bitte nicht, uns zu kontaktieren. Wir sind als Ihr Ansprechpartner für alle Bereiche der Vorsorge sehr gerne für Sie da!

DECKUNGSERWEITERUNGEN

Ansprüche mitversicherter natürlicher Personen untereinander

Grundsätzlich sind Schäden, die sich mitversicherte Personen einander zufügen (z. B. ein Mitarbeiter schädigt einen anderen), ausgeschlossen. Bei Personenschäden spricht man von Arbeitsunfällen und die gesetzliche Unfallversicherung ist zuständig. Arbeitnehmer trifft hier weitgehend keine Haftung, was der Sicherung des Betriebsfriedens dienen soll. Anders sieht dies jedoch bei Sachschäden (Mitarbeiter A beschädigt z. B. die hochwertigen Sneaker von Mitarbeiter B) und Vermögensschäden aus Datenschutzverletzungen aus. Diese sind über diese Klausel mitversichert - Personenschäden nur, falls sie nicht unter das Haftungsprivileg nach SGB VII fallen.

Beauftragung fremder Unternehmen/Subunternehmen (auch bei unternehmensfremden Leistungen)

Sie vergeben einen Teil Ihrer Leistungen an einen Subunternehmer, der einen Sachschaden beim Auftraggeber verursacht. Für diesen Schaden Ihres Vertragspartners müssen Sie haften. Ihre Haftpflichtversicherung tritt in Vorleistung und nimmt beim Subunternehmer Regress. Versichert ist das Beauftragungsrisiko, nicht aber die eigene Haftpflicht des Subunternehmers. Manche Versicherer bieten sogar Deckung, falls die Subunternehmerleistung über Ihre versicherte Tätigkeit hinausgeht.

Tätigkeitsschäden

Dabei handelt es sich um Schäden, die Sie oder Ihre Mitarbeiter im Rahmen Ihrer Tätigkeit verursachen. Die Definition des Tätigkeitsschadens schließt neben der Sache, die bearbeitet wird, auch die Gegenstände ein, die in räumlicher und unmittelbarer Beziehung zur Bearbeitungssache stehen. Beispielsweise wird bei Auslieferung und beim Aufstellen des Kühlschranks der Parkettboden beschädigt, als der Kühlschrank in die Küchenzeile geschoben wird.

Tätigkeitsschäden an zur Verfügung gestelltem Fremdmaterial

Hier geht es um die sog. Montageklausel, mit der Tätigkeitsschäden an vom Auftraggeber gestellten Sachen mitversichert werden sollen. Manche Versicherer begrenzen den Deckungsumfang auf Schäden außerhalb des eigenen Betriebsgrundstücks. Beispiel: Sie haben den Auftrag, eine Küche zu montieren. Die Küche wird vom Auftraggeber gestellt. Sie sägen den Ausschnitt für die Spüle zu groß aus und die Küchenarbeitsplatte muss ersetzt werden.

Lohnbearbeitungsschäden bei vor- und nachgelagerten Tätigkeiten

Lohnbearbeitungsschäden sind grundsätzlich innerhalb der Tätigkeitsschadenklausel wieder ausgeschlossen, weil Mängel oder Schäden an den zu bearbeitenden Sachen nicht versicherbare Erfüllungsansprüche darstellen. Über diese Klausel bieten einige Versicherer Deckung, falls diese Sachen nicht bei der eigentlichen Bearbeitung, aber z. B. bei der Lagerung im Voraus oder dem Verpacken im Nachhinein beschädigt werden.

Lohnbearbeitungsschäden während der unmittelbaren Bearbeitung

Lohnbearbeitungsschäden sind grundsätzlich innerhalb der Tätigkeitsschadenklausel wieder ausgeschlossen, weil Mängel oder Schäden an den zu bearbeitenden Sachen nicht versicherbare Erfüllungsansprüche darstellen. Über diese Klausel bieten einige Versicherer Deckung, falls diese Sachen nicht nur außerhalb der eigentlichen Bearbeitung, sondern auch währenddessen beschädigt werden, z. B. bei einer Reparatur.

Mängelbeseitigungsnebenkosten

Einer Ihrer Mitarbeiter hat in der Wand eine Wasserleitung fehlerhaft installiert (Werkmangel). Durch austretendes Wasser wurden die Wand und die Decke der darunterliegenden Wohnung durchfeuchtet (= Folgeschaden). Um die Reparatur durchführen zu können, muss die Leitung durch Aufschlagen der Wand freigelegt werden. Später ist die Wand wieder in den ursprünglichen Zustand zu versetzen, einschließlich Putz-, Tapezier- und Malerarbeiten (Mängelbeseitigungsnebenkosten). Ein anderes Gewerk muss also zerstört werden, um den Mangel am eigenen Gewerk beheben zu können. Der Folgeschaden an Wand und Decke ist ebenfalls versichert.

Rev. 10/2023

Die hier aufgeführten Erläuterungen zu den Leistungspunkten der verschiedenen Tarife sollen ausschließlich dem besseren Verständnis dienen. Sie stellen keinesfalls eine abschließende Leistungsübersicht dar. Die konkreten Versicherungsbedingungen führen die Leistungen vollständig auf. Für Fehler oder zwischenzeitliche Änderungen wird keine Haftung übernommen.

Betriebshaftpflichtversicherung (Handel/Handwerk/Gewerbe)

Nachbesserungsbegleitschäden

Ein Fliesenlegemeister hatte den Auftrag, ein Badezimmer in einer Hotelsuite mit hochwertigen Glasfliesen auszustatten. Wie immer benutzte er seinen Standard-Klebstoff. Nach kurzer Zeit lösten sich jedoch einzelne Fliesen. Gemeinsam mit dem Baustoffhändler stellte der Handwerker fest, dass der verwendete Klebstoff nicht für Glasfliesen geeignet ist. Er musste also alle Fliesen abstemmen, neue Fliesen kaufen und neu verlegen. Diesmal mit dem richtigen Kleber. In diesem Zug mussten auch noch zusätzlich die bereits von einem Glaser eingebauten Duschabtrennungen demontiert und anschließend wieder angebracht werden. Hierdurch entstanden insgesamt zusätzliche Kosten in Höhe von 6.000 Euro, die der Bauherr dem Handwerker in Rechnung stellte. Durch den falschen Klebstoff entstand kein unmittelbarer Sachschaden. Die Kosten für die Demontage und Wiedermontage der Duschtrennwände durch den Glaser (= Nachbesserungsbegleitschäden an fremden Gewerken) wären über diese Klausel mitversichert, nicht aber die selbst verlegten Fliesen (= eigenes Gewerk).

AKB-Zusatzdeckung

Hier geht es um versicherungspflichtige, aber nicht zugelassene Kfz und Gabelstapler über 6 km/h (Kfz) bzw. 20 km/h (selbstfahrende Arbeitsmaschinen und Gabelstapler) auf beschränkt öffentlichen Verkehrsflächen (z. B. zugängliches Betriebsgrundstück). Hier bietet die AKB-Zusatzdeckung eine Auffangdeckung, falls keine Kfz-Haftpflicht besteht.

Belegschafts- und Besucherhabe

Sie versäumen es versehentlich, einen beschädigten Spind Ihres Mitarbeiters reparieren zu lassen. Aufgrund dessen kommt eine Lederjacke abhanden.

Schlüssel- und Codekartenverlust

Ein Mitarbeiter von Ihnen verliert aus Unachtsamkeit den ihm überlassenen Schlüssel für die Geschäftsräume Ihres Kunden, in denen Renovierungsarbeiten vorgenommen werden sollten. Vorsorglich muss die Schließanlage ausgetauscht werden. Neben den Kosten für die neue Schließanlage kommt der Versicherer auch für die Erneuerung der Schlüssel auf.

Folgeschäden Schlüssel- und Codekartenverlust

Ein Mitarbeiter von Ihnen verliert aus Unachtsamkeit den ihm überlassenen Schlüssel für die Geschäftsräume Ihres Kunden, in denen Renovierungsarbeiten vorgenommen werden sollten. Der Schlüssel gelangt in falsche Hände und nun werden die Geschäftsräume Ihres Kunden ausgeraubt (= Folgeschaden des Schlüsselverlusts).

© Goodluz, ClipDealer #B709777165

Energieerzeugungsanlagen (z. B. Fotovoltaik, Solarthermie)

Setzen Sie auf erneuerbare Energien und auf dem Dach Ihres Betriebsgebäudes oder auf dem Betriebsgrundstück befindet sich eine Fotovoltaikanlage? Dann sollten Sie bei dieser Klausel genau hinsehen. Die Unterschiede der Anbieter liegen darin, ob Sie eine Begrenzung der Spitzenleistung (kWp = Kilowatt Peak) in Ihrer Police haben und ob das Einspeiserisiko gedeckt ist.

Aktive Werklohn-, Kaufpreis-, Mietentgeltklage

Ihr Auftraggeber behauptet, dass ihm aufgrund Ihrer Arbeiten ein Schaden an seinem Eigentum von 20.000 Euro entstanden ist. Da er die Rechnung für Ihre Werkleistung in Höhe von 5.000 Euro noch nicht bezahlt hat, erklärt er die Aufrechnung. „Solange der Schaden nicht geklärt ist, behalte ich Ihren Werklohn ein." Es bleibt nur die gerichtliche Durchsetzung der Werkleistung. Ersetzt werden die rechtlichen Kosten abzüglich des Anteils der Werklohnforderung am Schaden, hier also 75 % (abzgl. 5.000 Euro/20.000 Euro).

Erweiterter Strafrechtsschutz

Nur durch diesen Einschluss besteht auch Deckung für den Vorwurf von Vorsatzdelikten, solange keine rechtskräftige Verurteilung erfolgt und der Vorwurf im Zusammenhang mit Ihrer Tätigkeit steht. Ein Beispiel: Im Zuge einer Gebäudesanierung werden elektrische Leitungen neu verlegt. Durch eine nicht fachgerecht vorgenommene Isolierung kommt es zu einem Kurzschluss, der einen Brand auslöst. Dabei erleiden mehrere Bewohner des Hauses Rauchvergiftungen und Brandverletzungen. Gegen den Elektromeister leitet die Staatsanwaltschaft ein Ermittlungsverfahren wegen Körperverletzung und schwerer Brandstiftung ein.

Gebrauch und Halten von Drohnen

Sie möchten mittels einer Drohne Luftaufnahmen zu einem Objekt machen. Dabei verlieren Sie die Kontrolle über das Flugobjekt, worauf es abstürzt und einen Passanten am Kopf trifft. Dieser muss mit einer schweren Kopfverletzung im Krankenhaus behandelt werden und macht die Behandlungskosten bei Ihnen geltend.

Nachhaftung (nach vollständiger Betriebsaufgabe)

Auch wenn wir Ihnen das für Ihren Betrieb niemals wünschen, sollte das Thema nie unter den Tisch fallen. Sie haften auch nach Betriebsaufgabe für Schadenfälle, die durch die damalige Tätigkeit entstanden sind.

Rev. 10/2023

Die hier aufgeführten Erläuterungen zu den Leistungspunkten der verschiedenen Tarife sollen ausschließlich dem besseren Verständnis dienen. Sie stellen keinesfalls eine abschließende Leistungsübersicht dar. Die konkreten Versicherungsbedingungen führen die Leistungen vollständig auf. Für Fehler oder zwischenzeitliche Änderungen wird keine Haftung übernommen.

Betriebshaftpflichtversicherung (Handel/Handwerk/Gewerbe)

MIETSACHSCHÄDEN

An Gebäuden sowie Räumen durch Feuer, Leitungswasser und/oder Abwasser

Ein Schlauch der schlecht gewarteten Spülmaschine in der betrieblichen Kaffeeküche platzt. Das austretende Wasser beschädigt die Wandverkleidung der gemieteten Betriebsräume.

An Gebäuden und Räumen durch sonstige Ursachen

Durch einen Fahrfehler beschädigt einer Ihrer Mitarbeiter mit einem Gabelstapler das Tor der gemieteten Lagerhalle und verursacht daran somit einen Mietsachschaden.

Aus Anlass von Dienst- und Geschäftsreisen

Sie mieten während einer Geschäftsreise zu Verhandlungszwecken ein Konferenzzimmer in einem Hotel. In einem unachtsamen Moment stoßen Sie eine Kanne mit Kaffee um, der Flecken auf dem Teppichboden verursacht.

An beweglichen Sachen (z. B. Arbeitsmaschinen, Werkzeuge, Stapler)

Beim Rangieren fährt Ihr Mitarbeiter mit einem gemieteten Bagger wegen eines Fahrfehlers gegen eine Wand. Dabei wird der Bagger erheblich beschädigt. Diese Schäden sind gedeckt. Zu beachten ist jedoch, dass die Versicherer das Risiko nur bis zu einer gewissen Mietdauer absichern. Hier gibt es mitunter erhebliche Unterschiede.

An Gebäuden „untereinander“

Hier geht es um Fälle, wo z. B. das Betriebsgebäude durch die Ehefrau des Betriebsinhabers an dessen Betrieb (GmbH) vermietet wird. Falls nun ein Mitarbeiter dieses Gebäude durch z. B. einen Fahrzeuganprall beschädigt, liegt ein im Sinne der Versicherungsbedingungen nicht versicherter Eigenschaden vor. Hintergrund ist die mögliche Kollusionsgefahr zwischen Schadenverursacher und Geschädigter. Einige wenige Versicherer bieten über den VEMA-Klauselbogen Deckung zumindest bis zu einem Sublimit.

Obhutsschäden

Über Mietsachschäden hinaus geht es hier um Schäden an Gegenständen, die Sie aufgrund ausdrücklicher Vereinbarung in Obhut bzw. Verwahrung haben. Beispiel: Ein Bauherr kauft Module für die Installation einer Fotovoltaikanlage. Durch einen separaten Verwahrungsvertrag übergibt er die Module an Ihre Montagefirma mit dem Auftrag, diese zu einem späteren Zeitpunkt zu installieren. Die Module werden solange in einem Container aufbewahrt. Leider vergisst Ihr Mitarbeiter diesen Container abzuschließen und die Module werden gestohlen.

AUSLANDSSCHÄDEN

Geschäfts- und Dienstreisen, Ausstellungen, Messen, Vorführungen

Während der Geschäftsreise werden verschiedenste Fortbewegungsmittel benutzt. Um in Rom zum Termin zu kommen, benutzen Sie die U-Bahn. Im Gedränge schubsen Sie unachtsamerweise einen Passanten. Dieser fällt auf die Gleise und bricht sich ein Bein. Das Schmerzensgeld sowie die Arztkosten werden von Ihrer Betriebshaftpflicht übernommen, da diese über die entsprechende Klausel auch im Ausland Versicherungsschutz bietet.

Bau-, Montage-, Reparatur- und Wartungsarbeiten

Während der Montage der Solaranlage bei Ihrem Kunden in Österreich löst sich ein Dachziegel. Der Ziegel kracht ungebremst auf das Auto Ihres Kunden. Mit diesem Einschluss haben Sie Deckung für den angerichteten Sachschaden.

Indirekte Exporte

Als Hersteller von Schuhen haben Sie sich einen Namen gemacht. Sie beliefern einen deutschen Großhändler mit neuen Schuhen. Der Großhändler verkauft die Schuhe dann an weitere Einzelhändler in Großbritannien. Leider bemerkten Sie bei der Produktion nicht, dass die Schuhe einen Mangel haben. Die verwendeten Sohlennägel ragen über der Sohle hinaus. Ein Endkunde bemerkt dies auf Anhieb auch nicht. Zur Eingewöhnungsphase zieht er Schuhe Ihrer Produktion zu Hause an und bemerkt nach geraumer Zeit, dass sein Parkett zerkratzt ist. Dieser Schaden ist auf die fehlerhaften Schuhe zurückzuführen. Sie müssen für den Sachschaden aufkommen.

Direkte Exporte

Sie liefern Ihre hergestellte Kleidung an einen Verkaufsladen in Tschechien. Der Posten Kleidung wird gleich im Laden ausgestellt und nach kurzer Zeit verkauft sich schon das erste T-Shirt. Nach ein paar Tagen kommt der Kunde jedoch wieder in die Boutique zurück. Durch das Tragen Ihres T-Shirts hat die Kundin heftige Hautreizungen erlitten. Der Grund sind Schadstoffe, mit denen das verwendete Garn belastet ist.

Rev. 10/2023

Die hier aufgeführten Erläuterungen zu den Leistungspunkten der verschiedenen Tarife sollen ausschließlich dem besseren Verständnis dienen. Sie stellen keinesfalls eine abschließende Leistungsübersicht dar. Die konkreten Versicherungsbedingungen führen die Leistungen vollständig auf. Für Fehler oder zwischenzeitliche Änderungen wird keine Haftung übernommen.

Betriebshaftpflichtversicherung (Handel/Handwerk/Gewerbe)

ERWEITERTE PRODUKTHAFTPFLICHT

Schäden aufgrund von Sachmängeln infolge Fehlens vereinbarter Eigenschaften

Sie stellen Behälter zur Lagerung von Flüssigkeiten her. Nun liefern Sie eine Anzahl von Behältern an einen Getränkehersteller. Da die Behälter nicht – wie vereinbart – geschmacksneutral sind, wird der Inhalt unbrauchbar und der Getränkehersteller macht daraufhin Schadenersatz bei Ihnen geltend.

Verbindungs-, Vermischungs- und Verarbeitungsschäden

Hierbei handelt es sich um reine Vermögensschäden, denn die Herstellung einer von vornherein mangelhaften Sache stellt keinen Sachschaden dar. Ihre Erzeugnisse werden mit anderen Produkten verbunden, vermischt oder verarbeitet. Ihr fehlerhaftes Erzeugnis führt zu einem mangelhaft hergestellten Produkt. Eine Trennung ist nicht möglich oder es wird aus wirtschaftlichen Gründen nicht vorgenommen. Das folgende Beispiel verdeutlicht dies sehr gut: Sie sind Händler für orientalische Spezialitäten und beziehen Ihre Ware aus Indien. Eine Großfleischerei bestellt regelmäßig eine Gewürzmischung für die indische Delikatesswurst. Nachdem die Fleischerei eine Charge von 15.000 Würsten ausgeliefert hat, kommt kurze Zeit später die Nachricht, dass alle Würste ungenießbar sind. Die Gewürzmischung enthält verdorbene Zutaten und die Würste dienen nur noch als Tierfutter. Das Fleischereiunternehmen muss die gesamten Würste wieder abholen und für ihren Kunden, eine große Imbisskette, neue Ware produzieren und neu verpacken. Dadurch kann ein anderer Großauftrag nicht erfüllt werden. Die Fleischerei macht die entstandenen Kosten und Verluste geltend.

Weiterbearbeitung und -verarbeitung

Schäden, die durch ein mangelhaft ausgeliefertes Produkt entstehen. Durch die Weiterverarbeitung wird das Endprodukt des Abnehmers unbrauchbar oder zumindest minderwertig. Nehmen wir an, Sie handeln beispielsweise mit weltweit importierten Baumwollgarnen. Diese werden bei Ihren Abnehmern maschinell zu Pullovern gestrickt. Beim anschließenden Bleichen der Pullover stellt sich heraus, dass die gelieferten Garne Fremdkörper enthielten. Dies führt dazu, dass die Pullover nur als zweite Wahl mit einem Preisnachlass verkauft werden können.

Aus- und Einbaukosten inkl. Verbrauchsgüterkauf und gewerblicher Kauf

Dieser Punkt lässt sich am besten durch ein Beispiel verdeutlichen. Nehmen wir an, dass Sie Inhaber eines Fliesenhandels sind. Hr. Mustermann kauft bei Ihnen Fliesen für sein neues Bad. Nach dem Verlegen und Reinigen bemerkt er, dass die Fliesen durch das Reinigungsmittel einen Grauschimmer bekommen haben. Es stellt sich heraus, dass die Beschichtung der Fliesen durch die lange und nicht fachgerechte Lagerung zerstört wurde. Die Fliesen müssen durch neue ersetzt werden. Die Aus- und Einbaukosten der mangelhaften Ware sind durch diese Klausel eingeschlossen. Kein Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn der Händler die Fliesen selbst verlegt oder jemanden dafür beauftragt und der Mangel seine Ursache im Einbau/in der Montage hat (hier nicht der Fall, da der Mangel auf nicht fachgerechte Lagerung zurückzuführen ist).

Aus- und Einbaukosten beim Einzelteileaustausch, Reparaturkosten, andere Mangelbeseitigungsmaßnahmen

Sie liefern einem Waschmaschinenhersteller die komplett montierte elektronische Steuerung der Maschine. Über diese Klausel ist der Austausch eines defekten Programmschalters der Maschine (als Einzelteil der Steuerung) gedeckt. Diese Deckung ist vor allem für Systemhersteller, die komplexe, aus Einzelteilen bestehende Erzeugnisse herstellen und/oder handeln.

Schäden durch mangelhafte Maschinen

Sie liefern eine Maschine für die Produktion von Kunststoffflaschen. Infolge eines Fehlers bei der Einstellung der Maschine durch Sie weist eine Serie der produzierten Flaschen kleinere Mängel auf, die durch eine Nachbearbeitung beseitigt werden können. Außerdem kann die Verpackungsabteilung Ihres Kunden deswegen eine Weile nicht arbeiten und es entstehen dort fortlaufende Kosten. Beide Kostenpositionen sind über diese Klausel gedeckt.

© sima, ClipDealer #A3503609

Prüf- und Sortierkosten

Hier geht es um Kosten der Prüfung und des Aussortierens (nicht dagegen die Kosten der Stichprobe), wenn sich herausstellt, dass Teile eines in Serie hergestellten Produkts (einer Charge) fehlerhaft sind und anzunehmen ist, dass weitere Teile oder sogar die ganze Charge fehlerhaft sind.

VERMÖGENSSCHÄDEN

Aus der Verletzung von Datenschutzgesetzen

Schadenbeispiel: Sie versenden eine E-Mail mit vertraulichen Daten Ihres Kunden an den falschen Empfänger. Ihr Kunde ist ein Unternehmer in wirtschaftlicher Schieflage, was nun an die Öffentlichkeit gerät. Sein Ruf ist geschädigt und er macht sowohl einen Vermögensschaden aus Umsatzausfall als auch einen immateriellen Schaden wegen Persönlichkeitsrechtsverletzung bei Ihnen geltend. Es ist grundsätzlich wichtig, dass sich der Versicherungsschutz auch auf immaterielle Schäden wegen Persönlichkeitsrechtsverletzung bezieht, da sich Ihre Haftung sowohl als Auftragsdatenverarbeiter als auch als möglicher Datenschutzbeauftragter auf materielle sowie immaterielle Schäden erstreckt.

Die hier aufgeführten Erläuterungen zu den Leistungspunkten der verschiedenen Tarife sollen ausschließlich dem besseren Verständnis dienen. Sie stellen keinesfalls eine abschließende Leistungsübersicht dar. Die konkreten Versicherungsbedingungen führen die Leistungen vollständig auf. Für Fehler oder zwischenzeitliche Änderungen wird keine Haftung übernommen.

Rev. 10/2023

Betriebshaftpflichtversicherung (Handel/Handwerk/Gewerbe)

Auslösen von Fehlalarmen

Sie haben den Auftrag, neue Treppengeländer zu installieren. Bei den erforderlichen Schweißarbeiten wird durch die Rauchentwicklung ein Feueralarm ausgelöst. Da es sich um einen größeren Gebäudekomplex handelt, rückt die Feuerwehr mit dem großen Löschzug an und für den vergeblichen Einsatz macht die Stadt die Anfahrtskosten geltend.

Gutachter/Sachverständigentätigkeit

Die Betriebshaftpflichtversicherung deckt grundsätzlich Personen- und Sachschäden, keine reinen Vermögensschäden. Was aber, wenn Sie Ihre jahrelange Berufserfahrung nun auch als Sachverständiger oder Gutachter einbringen? Bis zu einem gewissen Sublimit und Umsatz kann Versicherungsschutz für reine Vermögensschäden aus dieser Tätigkeit bestehen, ohne dass gleich eine separate Vermögensschadenhaftpflichtversicherung beantragt werden muss.

Verletzung gewerblicher Schutz-/Urheberrechte

Sie verwenden auf Ihrer Homepage urheberrechtlich geschützte Bilder und ein falsches Impressum. Der Lizenzinhaber bekommt dies mit, mahnt Sie ab und verlangt darüber hinaus Schadenersatz.

Fehlerhafte Rechtsdienstleistungen (nicht erlaubnispflichtig)

Seit Juli 2008 ist es möglich, Rechtsdienstleistungen als Nebenleistung zu erbringen, im Zusammenhang mit der eigentlichen beruflichen Tätigkeit. Damit sind Rechtsdienstleistungen praktisch allen Berufsgruppen als Nebenleistung erlaubt. Wichtig dabei ist jedoch, dass die Rechtsberatung von ihrer Bedeutung her nicht im Mittelpunkt des Leistungsangebotes stehen darf. Außerdem muss sie zum jeweiligen Berufsbild gehören.

Beispiele:

- Ein Energieberater übernimmt die Kündigung und den Abschluss eines neuen Stromliefervertrages.
- Ein Diplom-Betriebswirt oder Diplom-Wirtschaftsjurist kann Insolvenzberatung durchführen.
- Fördermittelberatung

UMWELTHAFTPFLICHTVERSICHERUNG (UHV)

Lagerung und Verwendung von gewässerschädlichen Stoffen der WGK 1-2

Auf dem Lagerplatz Ihres Unternehmens befindet sich eine Betriebstankstelle. Durch einen rückwärtsfahrenden Gabelstapler wird die Verbindungsleitung der Zapfsäule zum Tank beschädigt. Eine erhebliche Menge Diesel tritt aus und gelangt über den angrenzenden Bach auf angrenzende Grundstücke. Die Grundstücksbesitzer machen die Kosten für die Dekontaminierung des Bodens bei Ihnen geltend.

Lagerung und Verwendung von sonstigen gewässerschädlichen Stoffen nach WGK 3 (z. B. Reinigungsmittel)

Neben verunreinigtem Altöl zählen auch diverse Reinigungsmittel und Benzin zu den stark wassergefährdenden Stoffen. Schäden, die bei der Verwendung und/oder Lagerung entstehen, können verheerend sein. Wenn Sie derartige Stoffe lagern oder im Rahmen Ihrer betrieblichen Tätigkeit verwenden, ist die Absicherung für Sie von essenzieller Bedeutung.

Kleingebinde

Kleingebinde sind kleine, leicht zu transportierende Behälter. Sie kommen oft zum Einsatz, wenn Substanzen, wie beispielsweise Reinigungsbenzin, beim Kunden benötigt werden. Fällt ein mitgeführter Kanister mit Reinigungsbenzin um, ist das Erdreich auf dem Grundstück des Auftraggebers schnell verunreinigt. Die Kosten, um das Erdreich von den Schadstoffen zu reinigen, tragen Sie als Verursacher.

Benzin-, Fett- und Ölabscheider

Ölabscheider sind Abwasserbehandlungsanlagen in Form eines Beckens. Durch den Dichteunterschied sammelt sich die spezifisch leichtere Flüssigkeit, beispielsweise Öl, an der Wasseroberfläche. Die Leichtflüssigkeiten können abgesaugt und entsorgt werden, um das Wasser wieder zu reinigen. Tritt das abgesaugte Benzin, Fett oder Öl aus, ist der Schaden im Rahmen dieser Klausel abgesichert.

UMWELTSCHADENSVERSICHERUNG (USV)

Grunddeckung Umweltschadenversicherung

Auf Ihrem Betriebsgrundstück entsteht mangels Wartung und Kontrolle der elektrischen Anlagen ein Brand, der auf den Nachbarbetrieb übergreift. Die extreme Rauchentwicklung führt zu ökologischen Schäden im angrenzenden Naturschutzgebiet.

Zusatzbaustein 1 inkl. Grundwasser

Sie verursachen durch Verschulden einen Brand auf dem eigenen Betriebsgrundstück und vernichten eine dort lebende seltene Fledermausgattung. Die zuständige Behörde fordert die Wiederansiedelung der Fledermauspopulation. Da dies an Ort und Stelle nicht möglich ist, verlangt die Behörde, dass die zerstörte Population an einer anderen Stelle angesiedelt werden muss. Auch hier können die Kosten für die Wiederansiedelung immens sein.

Die hier aufgeführten Erläuterungen zu den Leistungspunkten der verschiedenen Tarife sollen ausschließlich dem besseren Verständnis dienen. Sie stellen keinesfalls eine abschließende Leistungsübersicht dar. Die konkreten Versicherungsbedingungen führen die Leistungen vollständig auf. Für Fehler oder zwischenzeitliche Änderungen wird keine Haftung übernommen.

Rev. 10/2023

Betriebshaftpflichtversicherung (Handel/Handwerk/Gewerbe)

Zusatzbaustein 2

Große Mengen Diesel fließen nach einer Explosion, bei der auch Ihr eigener Dieseltank beschädigt wurde, ins Erdreich Ihres Betriebsgrundstückes. Bevor Ihr Betriebsgrundstück wieder neu verfüllt werden kann, müssen erst einige der oberen Bodenschichten abgetragen werden.

INTERNETNUTZUNG

Elektronischer Datenaustausch/Internetnutzung

Sie haben Daten und Informationen für Ihren Kunden und senden ihm diese per E-Mail. Sie haben einen Virus auf dem Rechner, der bis dato unbemerkt blieb. Dieser überträgt sich auf den PC des Kunden und legt sein System lahm.

Datenlöschung, Unbrauchbarmachung oder Veränderung von Daten Dritter

Sie haben eine Homepage, auf der Sie u. a. auch Bestellformulare zum Download anbieten. Bei einem Download von dieser Homepage wird das Computersystem eines Kunden aufgrund fährlässigen Verhaltens eines Mitarbeiters mit einem Virus infiziert und sämtliche Daten gehen verloren.

Verstöße gegen Persönlichkeits- und Namensrechte

Sie veranstalten einen „Tag der offenen Tür" und machen auch Fotos für Ihre Homepage und Ihre Social-Media-Accounts. Einer der Besucher erkennt sich auf einem der Fotos und beauftragt einen Anwalt damit Ihnen mitzuteilen, die Fotos, auf denen sein Mandant zu sehen ist, zu entfernen. Der Besucher macht die Anwaltskosten in Höhe von ca. 500 Euro bei Ihnen geltend. Da Sie sich vorab keine Einwilligungserklärung der Besucher zur Veröffentlichung der Bilder eingeholt haben, müssen Sie die Bilder entfernen und dem Besucher die angefallenen Anwaltskosten erstatten.

BESONDERHEITEN

Diskriminierung oder Belästigung (AGG)

Sie lehnen einen Bewerber ab, weil dieser nicht die ausgeschriebenen Qualifikationen für die freie Stelle besitzt. Der Bewerber pocht aber darauf, dass diese Ablehnung allein wegen einer Benachteiligung seiner Person (z. B. seines Geschlechts, seiner ethnischen Herkunft oder seines Alters) getroffen worden sei. Er fordert nun von Ihnen einerseits Schadenersatz sowie darüber hinaus noch Schmerzensgeld in Höhe von drei Monatsgehältern.

Vollständigkeit Betriebsbeschreibung und mitversicherter Unternehmen

Für einen ausreichenden Versicherungsschutz ist es wichtig, dass alle Tätigkeiten, Betriebsarten etc., des versicherten Betriebes korrekt und erschöpfend angegeben sind. Eine möglichst weite Betriebsbeschreibung ist daher von Vorteil. Zum Beispiel wurde ein Betrieb als Kachelofenbauer mit zugehörigen Fliesenlegerarbeiten versichert. Dieser Betrieb führte aber auch reine Fliesenlegerarbeiten ohne Bezug zum Ofenbau aus. Ein solcher Schaden war dann nicht versichert, da diese Tätigkeit in der Betriebsbeschreibung nicht enthalten war. Falls also in einem Schadenfall festgestellt wird, dass die Betriebsbeschreibung fehlerhaft/unvollständig ist, kann unter bestimmten Voraussetzungen rückwirkend dennoch Versicherungsschutz geboten werden, wenn z. B. die nicht gemeldete Tätigkeit bereits in der Umsatzmeldung erfasst war und 20 Prozent davon nicht übersteigt. Diese Voraussetzungen können je nach Versicherer etwas variieren.

Beitragsermittlung

Es gibt verschiedene Beitragsbemessungsgrundlagen für die Betriebshaftpflichtversicherung:

- Umsatz
- Lohnsumme
- Mitarbeiteranzahl

Für die korrekte Abbildung des versicherten Risikos im Vergleich zu früheren Angaben ist es maßgeblich, Umsatz, Lohnsumme oder Mitarbeiteranzahl korrekt anzugeben. Dies stellt eine Anzeigepflicht für Sie dar. Erfüllen gemeldeter Umsatz, Lohnsumme oder Mitarbeiteranzahl gewisse Voraussetzungen, die je Versicherer etwas variieren können, gilt die Meldung der Beitragsgrundlage als korrekt abgegeben und Ihre Anzeigepflicht somit als erfüllt. Ihr Versicherungsschutz ist damit ungefährdet.

Künftige Leistungsverbesserungen (Bedingungsweiterentwicklung)

Im Laufe der Zeit ändern und verbessern sich die Vertragsbedingungen. Durch die Klausel Bedingungsweiterentwicklung profitieren Sie dadurch, dass Sie die Schadenregulierung nach den neuen Bedingungen verlangen können. Werden die Bedingungen zu Ihrem Vorteil geändert, so gelten die neuen Bedingungen auch für Ihren Vertrag, soweit Sie einer etwaigen damit verbundenen Beitragserhöhung nicht widersprechen. Werden die Bedingungen zu Ihrem Nachteil geändert, gelten natürlich weiterhin die alten.

Rev. 10/2023

Die hier aufgeführten Erläuterungen zu den Leistungspunkten der verschiedenen Tarife sollen ausschließlich dem besseren Verständnis dienen. Sie stellen keinesfalls eine abschließende Leistungsübersicht dar. Die konkreten Versicherungsbedingungen führen die Leistungen vollständig auf. Für Fehler oder zwischenzeitliche Änderungen wird keine Haftung übernommen.

Betriebshaftpflichtversicherung (Handel/Handwerk/Gewerbe)

Besserstellungsklausel zur Vorversicherung

Sofern ein Vorvertrag zur Betriebshaftpflichtversicherung besteht, kann es sein, dass neben den vielen Verbesserungen des angebotenen Versicherungsschutzes in den Details künftig auch Verschlechterungen enthalten sind. Damit Sie einem Wechsel beruhigt zustimmen können, bestätigen einige Versicherer, dass im Schadenfall die Bedingungen des Vorvertrages gelten, sofern diese im konkreten Versicherungsfall für Sie vorteilhafter sind.

Summen- und Konditionsdifferenzdeckung

Besteht ein Vorvertrag, bietet dieser stellenweise geringere Versicherungssummen oder auch weniger Deckungserweiterungen (Konditionen). Der neue Vertrag wird in aller Regel erst zum Ablauf der bestehenden Versicherung abgeschlossen und wirksam. Ansonsten läge eine Doppelversicherung vor und es würde dadurch auch zu einer doppelten Prämienbelastung kommen. Um dies zu vermeiden und um Ihnen trotzdem rasch den verbesserten Versicherungsschutz zu bieten, werden Summen- und Konditionsdifferenzdeckungen angeboten. So werden Schäden, die von der bestehenden Versicherung abgedeckt sind, bis zum Vertragsende über diese Versicherung reguliert. Tritt aber ein Schaden auf, der nur oder zumindest stellenweise nur über die neue Versicherung versichert ist, übernimmt die neue Versicherung den Schaden – obwohl der wirkliche Vertragsbeginn erst in der Zukunft liegt. Sie übernimmt also die Differenz des neuen zum alten Vertrag.

Kürzung bei grob fahrlässiger Obliegenheitsverletzung um max. 20 %

Für den Versicherer ist es wichtig, frühzeitig von geltend gemachten Schadenersatzansprüchen zu erfahren, u. a. damit auf rechtliche Schritte gegen den Versicherungsnehmer rechtzeitig reagiert werden kann. Dafür hat der Versicherungsnehmer gewisse Obliegenheiten, nicht nur im Versicherungsfall, einzuhalten, um seinen Versicherungsschutz nicht zu gefährden. Verletzt der Versicherungsnehmer eine Obliegenheit grob fahrlässig, indem er zum Beispiel einen Versicherungsfall erst nach einem Monat meldet, kann dies zu einer Leistungskürzung des Versicherers führen. Mit dieser Klausel ist gewährleistet, dass sich der Versicherer in solchen Fällen nicht auf sein Leistungskürzungsrecht beruft bzw. dieses nur bis zu einer geringen Quote ausübt.

Verzicht auf Rücktritt bei vorvertraglicher Anzeigepflichtverletzung

Vor Vertragsabschluss sind Sie verpflichtet, alle Ihnen bekannten Gefahrumstände anzugeben, nach denen der Versicherer Sie gefragt hat, z. B. zur betrieblichen Tätigkeit, Umwelt- oder Auslandsrisiken. Unvollständige und unrichtige Angaben berechtigen den Versicherer zum Vertragsrücktritt. Liegt eine solche vorvertragliche Anzeigepflichtverletzung jedoch schon länger zurück oder handelt es sich um Bagatellschäden, so verzichtet der Versicherer auf sein Rücktrittsrecht. Die Definition des Bagatellschadens kann je Versicherer etwas variieren.

Versehensklausel

Haben Sie es als Versicherungsnehmer – fahrlässig – versäumt, Ihren Pflichten nachzukommen? Dann sind Sie froh, wenn die Versehensklausel in Ihrem Deckungsumfang enthalten ist. Denn diese schützt davor, dass die Versicherung ggf. nicht leisten muss. Zu den Pflichten und Obliegenheiten gehört unter anderem die fristgerechte und zeitnahe Meldung von verursachten Schäden, außerdem die Mitteilung über mögliche Veränderungen von Risiken etc. Können Sie glaubhaft nachweisen, dass es sich beim Versäumnis einer Pflicht um ein Versehen gehandelt hat und diese nach Kenntnisnahme unmittelbar nachgeholt wurde, behalten Sie Ihren Versicherungsschutz.

Regressverzicht

Der Versicherungsnehmer kann vor dem Schadenfall vereinbaren, dass auf den Regress gegen eine andere Person verzichtet wird, ohne dass dies den Versicherungsschutz beeinträchtigt. Der Versicherungsnehmer kann damit z. B. auf eine Regressnahme bei einem wichtigen Kunden oder Mitarbeiter verzichten, auch wenn dieser eine Teilschuld an einem eingetretenen Schadenfall hat. Ausnahmen sind allerdings in der Regel Vorsatz und wissentliche Pflichtverletzung.

Rückwärtsversicherung bei Ablauf zeitlicher Frist oder Unklarheit Schadenzeitpunkt

Vor allem nach einem Versichererwechsel kann es zu unklaren Zuständigkeiten im Schadenfall kommen. Beispiel: Montagearbeiten 2017 durchgeführt, Versichererwechsel per 01.01.2018, Auftraggeber bemerkt den Schaden aber erst 2018. Welcher Versicherer ist nun für das Schadenereignis zuständig? Bei Unklarheit und bis zur endgültigen Klärung erstmal der neue Versicherer – über diese Klausel des VEMA-Klauselbogens.

Neuwertentschädigung

Grundsätzlich zahlt die Haftpflichtversicherung nur den Zeitwert einer beschädigten Sache an den Geschädigten. Dies führt besonders bei technischen Geräten in der Regel zu hohen Differenzen zwischen Neuwert bzw. Wiederbeschaffungskosten und Zeitwert (= Entschädigung des Versicherers). Mittels dieser Klausel können Sie entscheiden, ob der Geschädigte den Neuwert der beschädigten Sache erhalten soll. Eine Klausel, die sonst nur in sehr leistungsstarken Privathaftpflichtversicherungen zu finden ist.

PRIVATE RISIKEN

Privat- und/oder Tierhalterhaftpflicht

Hier können Sie ein paar Euro sparen, denn der ein oder andere Versicherer hat neben der prämienfreien Privathaftpflichtversicherung auch die Tierhalterhaftpflicht für einen Hund eingeschlossen. In der Regel sind die Betriebshaftpflichtversicherungen mit einem Standardtarif der Privathaftpflicht versehen. Sie haben jedoch dann stets die Möglichkeit, optional auf die besseren Bedingungen aufzustocken.

Die hier aufgeführten Erläuterungen zu den Leistungspunkten der verschiedenen Tarife sollen ausschließlich dem besseren Verständnis dienen. Sie stellen keinesfalls eine abschließende Leistungsübersicht dar. Die konkreten Versicherungsbedingungen führen die Leistungen vollständig auf. Für Fehler oder zwischenzeitliche Änderungen wird keine Haftung übernommen.

Rev. 10/2023

MERKBLATT BETRIEBSHAFTPFLICHTVERSICHERUNG

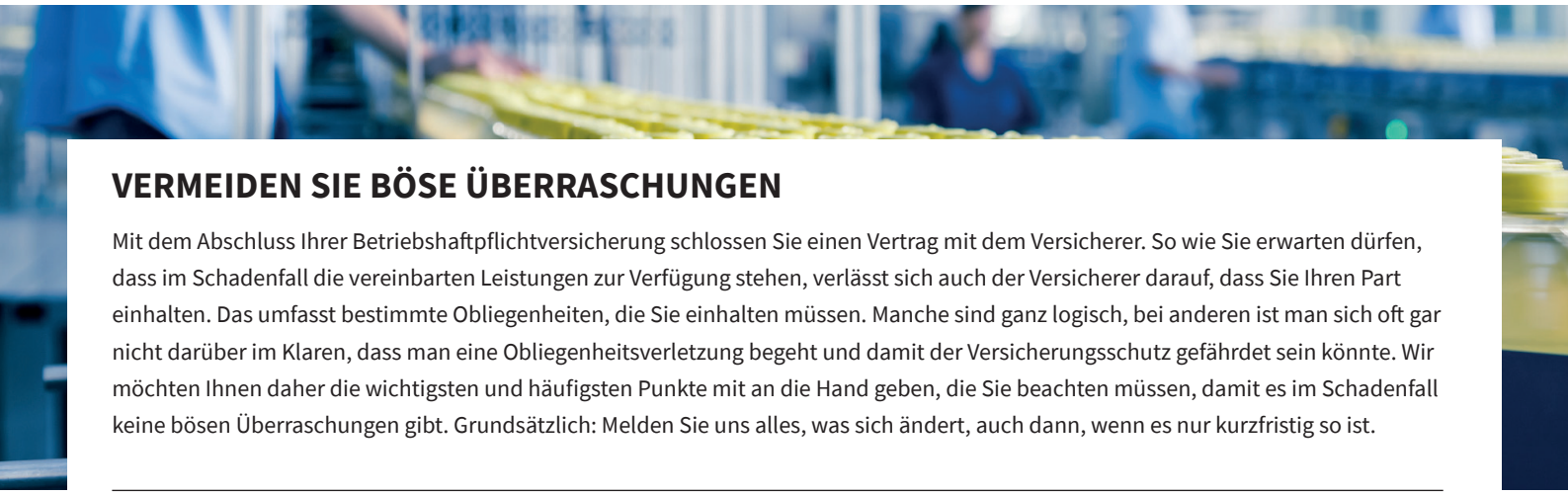

VERMEIDEN SIE BÖSE ÜBERRASCHUNGEN

Mit dem Abschluss Ihrer Betriebshaftpflichtversicherung schlossen Sie einen Vertrag mit dem Versicherer. So wie Sie erwarten dürfen, dass im Schadenfall die vereinbarten Leistungen zur Verfügung stehen, verlässt sich auch der Versicherer darauf, dass Sie Ihren Part einhalten. Das umfasst bestimmte Obliegenheiten, die Sie einhalten müssen. Manche sind ganz logisch, bei anderen ist man sich oft gar nicht darüber im Klaren, dass man eine Obliegenheitsverletzung begeht und damit der Versicherungsschutz gefährdet sein könnte. Wir möchten Ihnen daher die wichtigsten und häufigsten Punkte mit an die Hand geben, die Sie beachten müssen, damit es im Schadenfall keine bösen Überraschungen gibt. Grundsätzlich: Melden Sie uns alles, was sich ändert, auch dann, wenn es nur kurzfristig so ist.

BITTE BEACHTEN SIE DIE NACHSTEHENDEN PUNKTE

01 | IM ALLTAG

- Treffen Sie notwendige Vorkehrungen, um Schäden zu vermeiden. Setzen Sie Sicherheitsvorkehrungen um, führen Sie Wartungs- und Instandhaltungsmaßnahmen rechtzeitig durch und halten Sie gesetzliche Vorschriften zum Arbeitsschutz ein.
- Prüfen Sie in regelmäßigen Intervallen Ihre Betriebsabläufe auf Gefährdungen und leiten Sie bei Erkenntnis Maßnahmen zur Beseitigung der Gefahrenquelle ein.
- Schulen Sie Ihre Mitarbeiter regelmäßig bezüglich des Umgangs mit gefährlichen Geräten und Maschinen.
- Heizen Sie gemietete Räume in der kalten Jahreszeit angemessen.
- Kommen Sie Verpflichtungen wie z. B. Ihrer Räum- und Streupflicht nach.
- Handeln Sie immer vorausschauend.
- Geben Sie Änderungen direkt durch, damit ggf. Anpassungen vorgenommen werden können (z. B. Erweiterung des Betriebes).

02 | IM SCHADENFALL

- Informieren Sie uns oder den Versicherer bitte unverzüglich über den Eintritt des Schadens, sobald Sie davon Kenntnis erlangen. Gleiches gilt für Haftpflichtansprüche, die gegen Sie geltend gemacht werden.
- Treffen Sie geeignete Maßnahmen, um die Schadenhöhe zu mindern und Folgeschäden auszuschließen.
- Füllen Sie die Fragebögen des Versicherers gewissenhaft und vollständig aus. Sofern Sie Fragen nicht beantworten können, vermerken Sie dies bitte.
- Leiten Sie Schriftstücke mit Schadenersatzforderungen umgehend an uns bzw. den Versicherer weiter und stellen Sie alle vom Versicherer angeforderten Unterlagen zeitnah zur Verfügung.
- Beauftragen Sie nur in Abstimmung mit dem Versicherer einen Anwalt!
- Wird gegen Sie ein staatsanwaltschaftliches, behördliches oder gerichtliches Verfahren eingeleitet, ein Mahnbescheid erlassen oder Ihnen gerichtlich der Streit verkündet, haben Sie dies unverzüglich dem Versicherer anzuzeigen.
- Gegen einen Mahnbescheid oder eine Verfügung von Verwaltungsbehörden auf Schadenersatz müssen Sie fristgemäß Widerspruch oder die sonst erforderlichen Rechtsbehelfe einlegen.
- Überlassen Sie dem Versicherer bei einem gerichtlich gegen Sie gemachten Haftpflichtanspruch die Führung. Dieser beauftragt für Sie einen Rechtsanwalt. Stellen Sie hierfür eine Vollmacht, alle erforderlichen Auskünfte und angeforderten Unterlagen zur Verfügung.

Bitte beachten Sie, dass diese Aufzählungen unmöglich für jeden individuellen Schadenfall abschließend sein können. Wir möchten Ihnen damit eine Richtschnur für die erfahrungsgemäß häufigsten bzw. wichtigsten Problemstellungen geben. Verstöße können Ihren Versicherungsschutz gefährden oder zu einer verzögerten Schadenabwicklung führen. Wir sind immer für Sie und Ihre Fragen da!

MERKBLATT BETRIEBSHAFTPFLICHTVERSICHERUNG

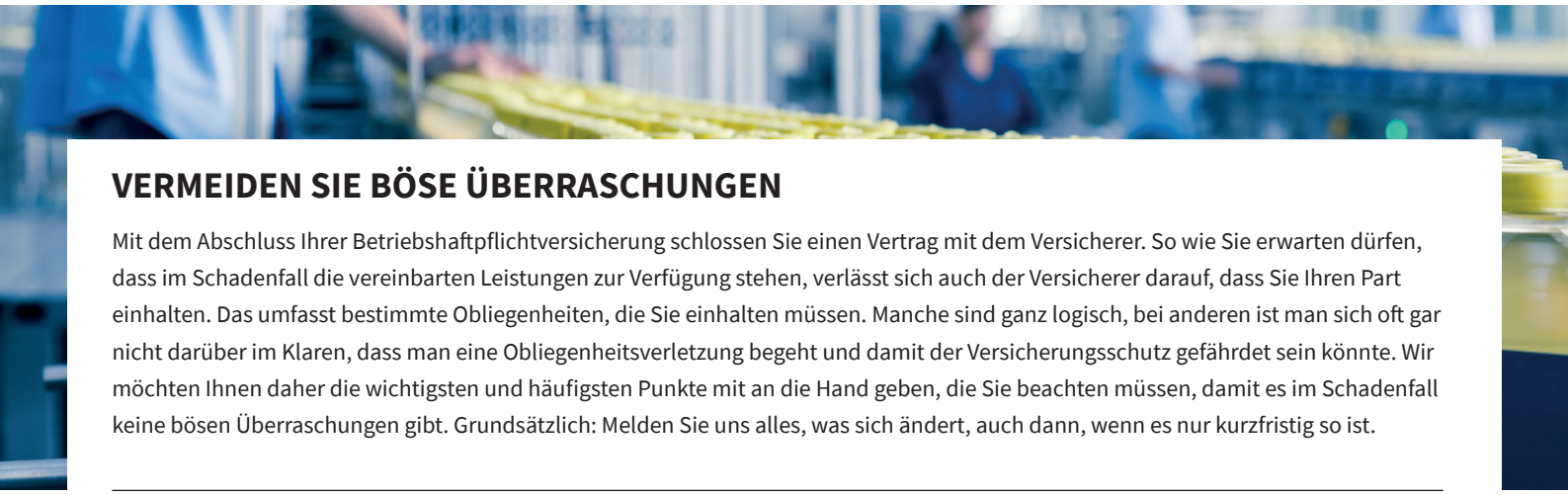

VERMEIDEN SIE BÖSE ÜBERRASCHUNGEN

Mit dem Abschluss Ihrer Betriebshaftpflichtversicherung schlossen Sie einen Vertrag mit dem Versicherer. So wie Sie erwarten dürfen, dass im Schadenfall die vereinbarten Leistungen zur Verfügung stehen, verlässt sich auch der Versicherer darauf, dass Sie Ihren Part einhalten. Das umfasst bestimmte Obliegenheiten, die Sie einhalten müssen. Manche sind ganz logisch, bei anderen ist man sich oft gar nicht darüber im Klaren, dass man eine Obliegenheitsverletzung begeht und damit der Versicherungsschutz gefährdet sein könnte. Wir möchten Ihnen daher die wichtigsten und häufigsten Punkte mit an die Hand geben, die Sie beachten müssen, damit es im Schadenfall keine bösen Überraschungen gibt. Grundsätzlich: Melden Sie uns alles, was sich ändert, auch dann, wenn es nur kurzfristig so ist.

BITTE BEACHTEN SIE DIE NACHSTEHENDEN PUNKTE

01 | IM ALLTAG

- Treffen Sie notwendige Vorkehrungen, um Schäden zu vermeiden. Setzen Sie Sicherheitsvorkehrungen um, führen Sie Wartungs- und Instandhaltungsmaßnahmen rechtzeitig durch und halten Sie gesetzliche Vorschriften zum Arbeitsschutz ein.
- Prüfen Sie in regelmäßigen Intervallen Ihre Betriebsabläufe auf Gefährdungen und leiten Sie bei Erkenntnis Maßnahmen zur Beseitigung der Gefahrenquelle ein.
- Schulen Sie Ihre Mitarbeiter regelmäßig bezüglich des Umgangs mit gefährlichen Geräten und Maschinen.
- Heizen Sie gemietete Räume in der kalten Jahreszeit angemessen.
- Kommen Sie Verpflichtungen wie z. B. Ihrer Räum- und Streupflicht nach.
- Handeln Sie immer vorausschauend.
- Geben Sie Änderungen direkt durch, damit ggf. Anpassungen vorgenommen werden können (z. B. Erweiterung des Betriebes).

FÜR UNSERE UNTERLAGEN

02 | IM SCHADENFALL

- Informieren Sie uns oder den Versicherer bitte unverzüglich über den Eintritt des Schadens, sobald Sie davon Kenntnis erlangen. Gleiches gilt für Haftpflichtansprüche, die gegen Sie geltend gemacht werden.
- Treffen Sie geeignete Maßnahmen, um die Schadenhöhe zu mindern und Folgeschäden auszuschließen.
- Füllen Sie die Fragebögen des Versicherers gewissenhaft und vollständig aus. Sofern Sie Fragen nicht beantworten können, vermerken Sie dies bitte.
- Leiten Sie Schriftstücke mit Schadenersatzforderungen umgehend an uns bzw. den Versicherer weiter und stellen Sie alle vom Versicherer angeforderten Unterlagen zeitnah zur Verfügung.
- Beauftragen Sie nur in Abstimmung mit dem Versicherer einen Anwalt!
- Wird gegen Sie ein staatsanwaltschaftliches, behördliches oder gerichtliches Verfahren eingeleitet, ein Mahnbescheid erlassen oder Ihnen gerichtlich der Streit verkündet, haben Sie dies unverzüglich dem Versicherer anzuzeigen.
- Gegen einen Mahnbescheid oder eine Verfügung von Verwaltungsbehörden auf Schadenersatz müssen Sie fristgemäß Widerspruch oder die sonst erforderlichen Rechtsbehelfe einlegen.
- Überlassen Sie dem Versicherer bei einem gerichtlich gegen Sie gemachten Haftpflichtanspruch die Führung. Dieser beauftragt für Sie einen Rechtsanwalt. Stellen Sie hierfür eine Vollmacht, alle erforderlichen Auskünfte und angeforderten Unterlagen zur Verfügung.

Bitte beachten Sie, dass diese Aufzählungen unmöglich für jeden individuellen Schadenfall abschließend sein können. Wir möchten Ihnen damit eine Richtschnur für die erfahrungsgemäß häufigsten bzw. wichtigsten Problemstellungen geben. Verstöße können Ihren Versicherungsschutz gefährden oder zu einer verzögerten Schadenabwicklung führen. Wir sind immer für Sie und Ihre Fragen da!

Mit meiner Unterschrift bestätige ich, dass mir dieses Merkblatt in identischem Wortlaut ausgehändigt wurde. Mir ist klar, dass mein Verhalten direkte Auswirkung auf den Versicherungsschutz haben kann.

Ort, Datum

Unterschrift

Stand: 01/2025